

Gemeinde Immenstaad am Bodensee  
Bodenseekreis

|          |              |            |             |
|----------|--------------|------------|-------------|
| Amt      | Aktenzeichen | Datum      | Vorlage Nr. |
| Kämmerei | 792.062      | 06.09.2023 | 2023/139    |

|                            |            |            |                  |
|----------------------------|------------|------------|------------------|
| <b>VORLAGE</b> zur Sitzung |            |            |                  |
| Gemeinderat                | 18.09.2023 | öffentlich | Beschlussfassung |

| Behandlung des Beratungsgegenstands |                       | Datum |
|-------------------------------------|-----------------------|-------|
|                                     | Technischer Ausschuss |       |
|                                     | Ortschaftsrat         |       |
|                                     | Gemeinderat           |       |

#### 4. Änderung der Kurtaxesatzung 2019

##### Sachverhalt

Nach § 43 (1) Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes können Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken.

Die aktuelle Kurtaxesatzung aus dem Jahr 2019 wurde zuletzt am 26.07.2021 geändert. Der Kurtaxsatz wurde zuletzt zum 01.01.2022 von 2,50 € auf 2,80 € angepasst. Hintergrund war die Erhöhung der Preise vom Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH zum 01.01.2021.

Am 14.10.2022 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) ein Urteil bzgl. der Erhebung einer Kurtaxe für Inhaber von Bootsliegeplätze durch die Gemeinde Kressbronn beschlossen (Az: 2 S407/22 u. 2 S 1589/22). In diesem Urteil wurde die Erhebung einer Kurtaxe für Bootsliegeplätze als rechtmäßig bestätigt. Bei der Kalkulation der Pauschale wurde jedoch der Ansatz von pauschal zwei Personen je Bootsliegeplatz und die Annahme von 30 Nutzungstagen im Jahr als nicht rechtmäßig angesehen und eine Annahme von höchstens 15 Tagen als zulässig erklärt. Auch bezüglich der Pauschale für Zweitwohnungsinhaber wurden die ansetzbaren Tage von 50 auf 30 Tage reduziert. Bezüglich der nutzbaren Tage für Dauercampingstellplatzinhaber erfolgte lediglich in der mündlichen Verhandlung ein Hinweis auf eine Reduzierung von 30 auf 25 Tage.

Dieses Urteil wurden nun in der aktuellen Kalkulation entsprechend berücksichtigt und die neue Kurtaxe so kalkuliert, dass die Höhe des jährlichen Kurtaxeaufkommens auf dem Niveau der Vorjahre beibehalten wird.

Folgende Eckpunkte liegen der Kalkulation (Anlage 2) zugrunde:

##### 1. Übernachtungszahlen

Die Übernachtungszahlen wurden anhand der Jahresstatistiken sowie der Anzahl der Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper für die Jahre 2018 bis 2022 ermittelt. Bezüglich der Anzahl der Dauerbootsliegeplatzinhaber wurde eine Abfrage bei den Hafengebietern durchgeführt.

## 2. Einheimischenabschlag

Da die Einrichtungen (insbes. Aquastaad und Grünanlagen) nicht ausschließlich touristisch genutzt werden, sondern auch von den Einheimischen, ist ein prozentualer Anteil vom nicht gedeckten Aufwand abzuziehen.

Es liegen keine konkret auswertbaren Daten über die jeweiligen Nutzungen vor, so dass hier mit groben Schätzungen gearbeitet werden muss.

Der Einheimischenabschlag wurde wie folgt festgelegt:

|                     |      |
|---------------------|------|
| Aquastaad           | 50 % |
| Tourist-Information | 50 % |
| Landestelle         | 50 % |
| Veranstaltungen     | 10 % |
| Ortsbus             | 40 % |
| Spielpark Willen    | 10 % |
| Kiosk Landestelle   | 10 % |

## 3. Erträge und Aufwendungen

Die berücksichtigten Beträge für die Einrichtungen und Veranstaltungen basieren auf den Ansätzen des Haushaltsplans 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung 2024-2026.

Der BODO-Anteil des EBC-Solidarbeitrags wurde anhand der aktuellen vertraglichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der prognostizierten Übernachtungszahlen ermittelt.

Für die Veranstaltungen wurde der zeitliche Personalaufwand geschätzt und anhand der aktuellen Arbeitgeberaufwendungen bewertet.

## 4. Kurtaxepflichtiger Zeitraum

Es bleibt bei den unterschiedlichen Kurtaxesätzen für die Hauptsaison (01.04. bis 31.10.) und Nebensaison (01.11. bis 31.03.).

Da in den Wintermonaten die Nutzung der Veranstaltungen und Einrichtungen nicht immer im gleichen Maße möglich ist wie in der Sommersaison, soll in der Nebensaison nur eine reduzierte Kurtaxe erhoben werden.

## 5. Pauschale Jahreskurtaxe für Zweitwohnungsinhaber

Entsprechend dem Gerichtsurteil vom VGH BW wird nun eine pauschale Jahreskurtaxe pro Person erhoben, die von einer pauschalen Nutzung von 30 Tagen im Jahr ausgeht.

## 6. Pauschale Jahreskurtaxe für Dauercamper

Für die Dauercamper wird wie bisher eine Jahrespauschale pro Stellplatz erhoben, die zwei Personen pro Stellplatz berücksichtigt. Auch hier wurde bei der Berechnung der Pauschale das Urteil des VGH BW berücksichtigt und statt bisher 30 Übernachtungen lediglich 25 Übernachtungen je Person zugrunde gelegt.

## 7. Pauschale Jahreskurtaxe für Bootsliegplatzinhaber

Für die Bootsliegplatzinhaber wird ab 2024 erstmals eine Kurtaxe erhoben. Die pauschale Jahreskurtaxe wird pro Person erhoben und geht von einer pauschalen Nutzung von 15 Tagen im Jahr aus.

## **Beschlussantrag**

---

Der 4. Änderung der Kurtaxesatzung zum 01.01.2024 (Anlage 1) wird zugestimmt.

|                                              |                                |                                                         |                                                    |
|----------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen                     | <input type="checkbox"/> Ja    | <input checked="" type="checkbox"/> Nein                |                                                    |
| <input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt | Aufwand<br>€                   | Ertrag<br>€                                             | einmalig<br>wiederkehrend <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt   | Kosten der Gesamtmaßnahme<br>€ | Fremdfinanzierung<br>(Zuschüsse, Beiträge<br>etc.)<br>€ | im Haushalt zu finanzieren<br>€                    |

|                                                        |                    |   |
|--------------------------------------------------------|--------------------|---|
| Mittelbereitstellung im Haushaltsplan                  |                    |   |
| Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.): |                    |   |
|                                                        |                    |   |
| Bereits verbrauchte Mittel in Vorjahren                |                    | € |
| Übertrag Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr             |                    | € |
| Planansatz im laufenden Jahr:                          |                    | € |
| Summe                                                  |                    | € |
|                                                        |                    |   |
| Noch bereitzustellen:                                  |                    | € |
| Deckungsvorschlag lfd. Jahr                            | Kontierung:        |   |
|                                                        | Verfügbare Mittel: | € |
| Haushaltsplan in den Folgejahren                       | 20..               | € |